

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 17 (1970)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Aspekte der Gesamtverteidigung  
**Autor:** Gnägi, Rudolf  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-364449>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Aspekte der Gesamtverteidigung

Von Bundesrat Rudolf Gnägi  
Chef des  
Eidgenössischen Militärdepartements

Das Thema der Gesamtverteidigung ist heute von vordringlicher Aktualität. Wir stehen zurzeit in unseren Bemühungen um die Verteidigung unseres Landes an einem bedeutsamen Wendepunkt, in welchem der Schritt von einer vornehmlich militärisch orientierten Landesverteidigung zu einer Gesamtverteidigung getan werden muss. Anlass zu diesem Wandel gab die Erkenntnis, dass ein moderner Krieg, auf den wir uns vorzusehen haben, in noch vermehrtem Masse als früher den rein militärischen Rahmen sprengt und zu einem allumfassenden Krieg zu werden droht. Dieser würde sich nicht nur gegen die Armee eines Gegners richten, sondern würde zweifellos danach trachten, die ganze gegnerische Nation: ihre Bevölkerung, ihre Wirtschaft, ihre Wohnstätten, ihr Verkehrsnetz, kurz alle Kraftquellen zu treffen, auf denen das staatliche Leben beruht. Ein moderner Krieg würde sich — wie wir in der letzten Zeit Augenzeugen waren — somit weder in der Wahl der Ziele, die er treffen möchte, noch in der Intensität seines Angriffs irgendwelche Beschränkungen auferlegen, sondern er würde unterschiedlos überall dort zuschlagen, wo er dem Gegner wirksam Schaden zufügen kann.

Diese Entwicklung zum totalen Krieg hat bereits im Verlauf des Ersten Weltkriegs eingesetzt; sie hat im Zweiten Weltkrieg und in den Nachkriegsjahren eine gewaltige Steigerung erfahren. Heute stehen wir vor der Tatsache, dass ein künftiger Krieg ein mit allen Mitteln der Zerstörung, schrankenlos geführter Krieg wäre, der sich nicht nur gegen unsere Armee, sondern gegen unsere Nation in ihrer Gesamtheit richten würde.

Dieser Drohung eines umfassenden Krieges müssen wir die umfassende Verteidigung, die Gesamtverteidigung gegenüberstellen. Landesverteidigung von heute und morgen ist nicht nur militärische Verteidigung, sondern sie verlangt die umfassende Landesverteidigung.

Wohl bleibt die Armee auch in Zukunft das bedeutendste und wirksamste Instrument zum Schutz des Landes; aber die Operationen der Armee müssen ergänzt werden mit einer Vielfalt an Massnahmen zur Sicherung aller übrigen Bereiche, des staatlichen und privaten Lebens, die in einem künftigen Krieg bedroht wären und deren Zerstörung oder Schädigung das Durchhalten unseres Landes in einem kriegerischen Konflikt erschweren, wenn nicht verunmöglichen würde.

Wer für die Zukunft plant, muss versuchen, ein möglichst zutreffendes Bild der Umwelt zu gewinnen, in der sich die zu planende Tätigkeit voraussichtlich abspielen wird. Bezogen auf die militärische Arbeit bedeutet dies, dass danach getrachtet werden muss, ein Bild der Bedrohungen und Gefahren zu erhalten,

denen gegenüber sich die militärische Arbeit zu bewähren hat.

Wenn ich mich also vorerst kurz dem möglichen Feindbild von morgen zuwende, tue ich dies im vollen Bewusstsein der Problematik, die diesem Unterfangen innewohnt. Vieles ist dabei unsicher, rasch wandelbar und häufig reine Hypothese. Die Möglichkeiten der Bedrohungen sind außerordentlich vielgestaltig und reichen von den geringfügigen Immissionen eines in der Nachbarschaft geführten Krieges bis zum nuklearen Vernichtungsschlag gegen unser Land. Bei ihrer Beurteilung ist sicher ein übertriebener Optimismus gefährlicher als Pessimismus.

Leider müssen wir davon ausgehen, dass trotz dem Bestehen einer Weltfriedensorganisation, der Uno, und einem dazu gehörenden Sicherheitsinstrument, dem Sicherheitsrat, zwischenstaatliche Differenzen heute und wohl auch in der Zukunft kaum auf schiedsrichterlichem Weg, sondern viel eher mit militärischen Machtmitteln zu lösen versucht werden. Dazu kommt, dass die Tendenz zur Auflösung bestehender Bündnissysteme, die Multipolarität der Machtverhältnisse, aber auch die Zunahme subversiv-revolutionärer Einflüsse sowohl in den Entwicklungsländern als auch in hoch entwickelten Kulturstaten in nächster Zukunft zweifellos eine unstabile Weltlage erwarten lassen.

An Mitteln, um einen kriegerischen Konflikt militärisch auszufechten, müssen wir bei einem Gegner von morgen mit folgenden Waffen rechnen:

- Massenvernichtungswaffen wie Nuklearwaffen für den strategischen, operativen und taktischen Einsatz sowie chemische und biologische Kampfmittel;
- konventionelle Waffen mit stark gesteigerter Wirkung, wie moderne Fernwaffenverbände und Luftstreitkräfte, hochmechanisierte Stossverbände von hoher Beweglichkeit und Feuerkraft sowie umfangreiche Luftlandeverbände und luftbewegliche Formationen.

Dank dem zu erwartenden hohen Rüstungsstand und der zahlenmässigen Stärke eines potentiellen Angreifers besitzt dieser die Möglichkeit, unsere Abwehrkräfte mit Feuer und andern Kampfmitteln in der ganzen Tiefe des Raums zu erfassen und zu lähmen und dann auf der Erde und durch die Luft schnell an vielen Stellen gleichzeitig einzudringen. Dass dieser Kampf der modernen Angriffswaffen entsprechende militärische Gegenmassnahmen ausbildungsmässiger, rüstungstechnischer, organisatorischer und taktischer Art notwendig macht, brauche ich nicht besonders zu betonen. Alle diese Massnahmen bilden Gegenstand unserer Konzeption der mili-

tärischen Landesverteidigung, die im Jahr 1966 letztmals festgelegt wurde und die heute wieder an die inzwischen gewandelten Bedürfnisse unserer Tage angeglichen werden soll.

Nun zeigt aber ein Blick auf die bei einem möglichen Angreifer zu erwartenden Kampfmittel, dass es sich bei diesen zu einem erheblichen Teil um Waffen handelt, die nicht mehr konventionell sind und deren Auswirkungen sich nicht auf den militärischen Gegner, d. h. die Armee, beschränken lassen. Daraus erwächst für den Verteidiger die Notwendigkeit, nicht nur die Armee im Kampf gegen die modernen Angriffswaffen zu wappnen, sondern auch die Zivilbevölkerung vor diesen zu schützen.

Die Aufgabe liegt also darin, Vorkehren zu treffen, um möglichst grossen Teilen von Volk und Armee das Ueberleben im modernen Krieg zu ermöglichen. Diese Aufgabe ist um so dringender, als sie von der Armee allein nicht bewältigt werden kann. Armeen sind heute nicht mehr in der Lage, den vollen Schutz der Zivilbevölkerung sicherzustellen. Es sind zusätzliche Massnahmen notwendig, um diesen Schutz zu gewährleisten.

Hier liegt das weite Feld der Bemühungen des Zivilschutzes, dessen grosse Bedeutung — ich bedaure diese Feststellung — in unsrem Land noch nicht überall voll erkannt worden ist. Die vom Zivilschutz zu erfüllenden Massnahmen reichen von der Ausbildung der Bevölkerung in bezug auf die Verhaltensweise im Katastrophenfall, über die Erstellung individueller und kollektiver Schutzbauten und Schutzräume bis zur Organisation der rechtzeitigen Alarmierung. Dazu gehören auch die nötigen sanitätsdienstlichen Einrichtungen und Dienste der Feuerwehren und Transportmöglichkeiten. Die Aufgabe des Zivilschutzes umfasst die Deckung sämtlicher Bedürfnisse zum Schutz und zur Erhaltung des Lebens der Bevölkerung im Kriegsfall.

Neben den soeben genannten militärischen Waffen, die allerdings über den militärischen Bereich hinaus wirken, muss von einem modernen Gegner auch die Anwendung zahlreicher nichtmilitärischer Kampfmittel erwartet werden, mit denen er seine militärischen Operationen ergänzt und verstärkt. Diese modernen Kriegsformen mögen, rein äusserlich gesehen, vielleicht als weniger gefährlich erscheinen als der Krieg der eigentlichen Kampfwaffen. Wir dürfen uns aber keiner Täuschung hingeben, dass sie in mancher Hinsicht ebenso heimtückisch und gefährlich sein können.

Als erstes möchte ich auf die wirtschaftliche Kriegsführung hinweisen, deren Ziel darin liegt, die Wirtschaft des Gegners zu treffen und ihn wirtschaftlich in die Knie zu zwingen. In den beiden Weltkriegen haben wirtschaftliche Kampfmassnahmen, insbesondere Blockade und Gegenblockade, wesentlich zum Kriegsausgang beigetragen. Auch unser neutrales Land hat diese Kriegsform zu spüren bekommen. Man hat deshalb nach dem Ersten Weltkrieg die Konsequenzen aus der neuen Lage gezogen und eine schweizerische Kriegswirtschaft aufgebaut, die sich in den Mangeljahren 1939 bis 1945 bewährt hat. Unser vom Export abhängiges Land hat alle Ursache, die kriegswirtschaftlichen Vorbereitungen auch weiterhin zu pflegen und diese für künftige Notzeiten in Bereitschaft zu halten.

An den Methoden und der Organisation — dem kriegswirtschaftlichen Milizsystem —, die ihre Probe

bestanden haben, dürfen wir sicher auch in Zukunft im Grundsatz festhalten. Besonderes Gewicht fällt dabei auf eine im Frieden planmässig betriebene Kriegsvorsorgepolitik, die jene Produktionsprozesse sicherstellt, auf die wir in Kriegszeiten angewiesen sind und welche im Land die Vorräte in Bereitschaft hält, die unser wirtschaftliches Durchhalten beim Ausfallen der Einfuhren aus dem Ausland ermöglichen sollen. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Sicherstellung der für die Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft notwendigen Arbeitskräfte. Das Stichwort der ausländischen Arbeitskräfte, von denen nahezu eine Million in unserem Land leben, deutet hier ein Problem an, das uns im Mobilmachungsfall vor erhebliche Aufgaben stellen wird. Als wichtigen Bestandteil unserer Kriegsvorsorgepolitik betrachte ich auch die Erhaltung einer gesunden und leistungsfähigen schweizerischen Landwirtschaft, die in Zeiten von gestörten Verhältnissen in der Lage ist, fehlende Zufuhren möglichst mittels Selbstversorgung im Land zu decken.

Neben die wirtschaftlichen Massnahmen im Kampf um die gegnerische Nation ist vor und während des letzten Weltkriegs ein ausgeklügeltes System der geistigen Beeinflussung der gegnerischen Bevölkerung getreten. Mit den Mitteln von Sabotage und Spionage, der Propaganda und der politischen Subversion sowie mit dem Einsatz der Fünften Kolonnen wurde getrachtet, die innere Widerstandskraft der feindlichen Nationen zu unterhöhlen. Diese verschiedenen Formen des Kampfes gegen die innere Front des Gegners haben namentlich infolge des Hineinspiels ideologischer Elemente in den Nachkriegsjahren eine ausserordentliche Intensivierung und Verfeinerung erlebt. Der psychologische Krieg oder «Nervenkrieg» wie man ihn auch nennen kann, verfolgt das Ziel, teilweise schon im Frieden die Moral und die Verteidigungsbereitschaft eines künftigen Gegners derart zu untergraben, so dass dieser seinen Widerstand aufgibt, bevor überhaupt zu den Waffen gegriffen wird.

Diesen Bestrebungen, mit dem Mittel der psychologischen Beeinflussung die Armee zu unterlaufen, müssen wir frühzeitig entgegentreten. Seit dem Zweiten Weltkrieg fassen wir solche Bestrebungen unter dem Sammelbegriff der «geistigen Landesverteidigung» zusammen. Ihre Ziele lagen von Anfang an darin, dem ganzen Volk und damit auch der Armee die Daseinsberechtigung und die Daseinsnotwendigkeit unseres Staatswesens in seinen Grundformen der Demokratie, der Freiheit und der Menschenwürde klar zu machen. Es sollte ihnen die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit unserer hergebrachten Staatsform vor Augen geführt und daraus die Pflichten des einzelnen gegenüber diesem Staat abgeleitet und erhärtet werden.

Die Besinnung auf Stellung und Bedeutung der Schweiz innerhalb einer in Aufruhr befindlichen Welt ist heute nicht weniger notwendig als in der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Die geistige Landesverteidigung, und damit die Abwehr aller geistigen Unterwanderungsversuche, gehört zu den grossen Aufgaben von nationaler Bedeutung. Ihre Träger sind alle Bürger, Männer und Frauen des Landes, die Vereinigungen und Körperschaften, die sich um eine eidgenössische Standortbestimmung bemühen sowie auch die auf dem Boden einer demokratischen Grundordnung stehenden politischen Parteien. Auch

heute noch handelt es sich dabei um die Gewinnung einer persönlichen, verantwortungsbewussten und bejahenden Grundhaltung des Bürgers zu seinem Staat und seiner freiheitlichen Zweckbestimmung. Die Mittel der geistigen Landesverteidigung sind eine von demokratischem Geist durchdrungene und in keiner Weise vom Staat gelenkte Information, mit welcher Wehrwillen und Widerstandsgestalt in Volk und Armee gegen zersetzende fremde Einflüsse gestärkt werden. Diese objektive und umfassende Information über das Geschehen im In- und Ausland soll der freien Meinungsbildung jedes einzelnen dienen und soll damit der Propaganda, den bewussten Falschmeldungen und der gelenkten Gerüchtebildung entgegenwirken. Zu diesen schon in Friedenszeiten notwendigen Massnahmen der geistigen Landesverteidigung müssen in Zeiten aktiven Dienstes besondere behördliche Schutzmassnahmen hinzutreten. Deren Ziel liegt darin, Volk und Armee vor Irreführung mittels falscher Nachrichten und vor staatsgefährdender Einwirkung und Propaganda zu bewahren, die gegen die Aufrechterhaltung der schweizerischen Neutralität und des schweizerischen Wehrwillens gerichtet sind.

Innerhalb der Truppe betreut die Dienststelle «Heer und Haus» die Anliegen der geistigen Landesverteidigung. Ihre Tätigkeit besteht im wesentlichen in einer der freien Meinungsbildung dienenden Informationsarbeit über alle Probleme unserer Landesverteidigung im weitesten Sinn. Mit ihr sollen der Truppe alle Elemente vermittelt werden, die es jedem einzelnen Mann ermöglichen, sich in eigener Gedankenarbeit selbst ein Bild von der Welt, in der er lebt, von den Gefahren, die ihn bedrohen, und von den Möglichkeiten, die wir besitzen, um sie abzuwehren, zu machen. Diese nicht von oben gelenkte Urteilsbildung soll jeden einzelnen Soldaten dazu führen, seinen eigenen Standort gegenüber seiner staatlichen Gemeinschaft und seiner Aufgabe als Soldat zu finden.

Für die Zivilbevölkerung ist nach durchgeföhrter Mobilmachung die Kriegsabteilung Presse und Funkspruch (KAPF), die dem Bundesrat untersteht, mit diesen Aufklärungsaufgaben betraut. Ihre hauptsächlichen Mitarbeiter sind hauptberuflich im Informationswesen tätige Journalisten, Reporter und Mitarbeiter, die mit den Ansprüchen dieser Arbeit von Haus aus vertraut sind.

Es ist hier auch auf die Aufgaben des Staatsschutzes hinzuweisen, unter denen alle nichtmilitärischen Massnahmen der zivilen Behörden zu verstehen sind, die im Interesse der innern und äussern Sicherheit unseres Landes getroffen werden müssen. Sein Ziel liegt im Schutz unserer demokratischen Einrichtungen, in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Land sowie in der Sicherung unserer Beziehungen zu andern Staaten und unserer traditionellen Neutralität. Dabei stehen zwei Hauptaufgaben im Vordergrund:

- der Schutz unseres Landes vor staatsfeindlichen Umtrieben
- und die Erfassung und Verhinderung der verbotenen nachrichtendienstlichen Tätigkeit gegen unser Land oder gegen Drittstaaten in der Schweiz.

Schliesslich sei an dieser Stelle auch an die Probleme der sozialen Sicherung unserer Bevölkerung erin-

nert. Wohl haben die sozialen Verhältnisse in unserem Land in den letzten Jahren einen sehr erfreulichen Stand erreicht; aber diese Lage kann in Zeiten der Bedrohung und der innern und äussern Krise rasch ändern. Auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Schutzes für Alte, Hinterlassene, Invalide, Kranke, Verunfallte und Wehrmannsfamilien sind, zum Teil auf gesetzlichem Weg, zum Teil durch Massnahmen der Sozialpartner, grosse Werke der Solidarität errichtet worden. Wieviel diese Solidaritätswerke zur Stärkung des Wehrwillens beitragen können, hat die Lohn- und Verdienstversatzordnung während des Zweiten Weltkrieges bewiesen. Es gilt daher, alles Nötige vorzukehren, damit die Bevölkerung unseres Landes im Frieden wie im Krieg über die erforderliche soziale Sicherung verfügt. Gesunde soziale Verhältnisse tragen entscheidend dazu bei, den Widerstand gegen jene Aggressionen zu festigen, die den erzielten Fortschritt bedrohen.

Die sozialen Sicherungsmassnahmen umfassen die vom Bund, von Kantonen und Gemeinden sowie von privaten Institutionen geschaffenen Einrichtungen, um den Angehörigen von Volk und Armee eine ausreichende Existenz zu ermöglichen und die in Kriegszeiten entstehende soziale Not zu lindern.

Ein weiterer Aufgabenkomplex, der in diesem Zusammenhang genannt werden muss, ist die Asylpolitik, deren leitende Richtlinien, je nach der Lage, festgelegt werden müssen.

Mit diesen wenigen Hinweisen habe ich die grossen Gruppen von Aufgaben umrissen, die sich uns in einem Krieg der Zukunft neben den militärischen Aufgaben stellen dürften und die unter dem Sammelbegriff der «Zivilverteidigung» zusammengefasst werden können. Meine Aufzählung ist selbstverständlich nicht abschliessend. Es kommen weiter dazu Aufgaben unserer Aussenpolitik — diese ist ein wesentlicher Teil unserer umfassenden Landesverteidigung —, solche des Kulturgüterschutzes sowie zahlreiche andere kriegswichtige Verwaltungsaufgaben. Schliesslich ist es sehr wohl denkbar, dass uns der Ernstfall vor weitere, nicht vorausgesehene Aufgaben stellen wird, denen wir nach Möglichkeit mit geeigneten Massnahmen zu begegnen haben.

Wie aus der Presse bekannt ist, hat das Militärdepartement im Mai 1967 eine Studienkommission für strategische Fragen eingesetzt, die von Professor Dr. Karl Schmid präsidiert wird und der eine grössere Zahl namhafter Fachleute angehören. Der Impuls zur Einsetzung dieser Kommission ging von der Landesverteidigungsübung des Jahres 1967 aus, in der sich die dringende Notwendigkeit der Erarbeitung einer strategischen Gesamtkonzeption der Schweiz zeigte, in welcher sämtliche Abwehrmöglichkeiten unseres Landes zusammengefasst und koordiniert werden. Die Aufgabe, welche dieser Kommission gestellt war, bestand denn auch in der Ausarbeitung eines für den Bundesrat bestimmten Entwurfs zu einer strategischen Konzeption der Schweiz.

Die Kommission hat unlängst den von ihr verlangten Bericht eingereicht, der zwar noch keine abschliessende strategische Konzeption der Schweiz enthält, der aber die massgebenden Grundlagen zu einer solchen vereinigt. Seine Erkenntnisse bilden eine wertvolle Basis für die künftigen Vorbereitungsarbeiten an unserer umfassenden Landesverteidigung.

Mit besonderer Deutlichkeit wird in dem Bericht auf die Interdependenz der einzelnen Teilgebiete der

umfassenden Landesverteidigung hingewiesen, die nicht mehr als Einzelgebiete, sondern nur noch als ein in sich geschlossenes Ganzes ihre volle Wirksamkeit zu erreichen vermögen. Diese Feststellung scheint mir sehr wesentlich zu sein. Sie zwingt uns, uns loszulösen von der hergebrachten Auffassung unserer Landesverteidigung als einem Nebeneinander mehr oder weniger selbständiger Sektoren — Landesverteidigung von heute ist ein entschiedenes Miteinander in einem Gesamtkomplex, in dem jedem Teil ein fester Platz zugewiesen ist und in dem alle Teile zu einem harmonischen Ganzen zusammenwirken. Jedes Teilgebiet ist dabei wichtig und nur wenn jeder Bereich seine Aufgabe voll erfüllt, kann das Ganze gelingen. Es gilt hier das Gesetz der Kette, welche so stark ist wie ihr schwächstes Glied

Wohl ist — ich möchte dies wiederholen — die Armee auch heute noch das kraftvollste und wuchtigste Mittel unserer Abwehr. Aber die Armee allein vermag auf die Dauer keinen Erfolg zu gewährleisten, wenn die andern Teile der Landesverteidigung versagen sollten. Selbst ein erfolgreicher Abwehrkampf der Armee kann sich nicht auswirken, wenn die wirtschaftliche, die geistige oder die soziale — wenn also die innere Front zusammenbricht. Entscheidend ist, dass man in jedem Teilgebiet auf die Aufgaben vorbereitet ist und dass für ein möglichst enges und sinnvolles Zusammenwirken aller Teile gesorgt ist.

Zwischen der Armee auf der einen Seite und den verschiedenen Sektoren der zivilen Landesverteidigung auf der andern Seite bestehen zahlreiche enge Berührungspunkte.

Hier ist auf die Organisation hinzuweisen, die als Bindeglied zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft sowie den Kantonen tätig ist: den Territorialdienst. Die territorialdienstliche Organisation ist in der letzten Zeit neu gestaltet worden. Die Neuordnung ist zum Teil auf den 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Ausgehend von der Erkenntnis, dass dem Territorialdienst in der umfassenden Landesverteidigung Aufgaben von grosser Bedeutung zufallen, deren Verwirklichung nur gewährleistet werden kann, wenn eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen den militärischen und den zivilen Behörden, insbesondere der Kantone, sichergestellt ist, wurde in der Neuordnung noch vermehrt als bisher auf die föderalistische Struktur unseres Landes Rücksicht genommen. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende Bevölkerung.

Für den Kriegs- und Katastrophenfall erwachsen ihnen daraus eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben. Es sei hier namentlich auf den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft hingewiesen. Weitere bedeutende Aufgaben stellen sich im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, im Bereich des Staatsschutzes, der psychologischen Landesverteidigung und des umfassenden Sanitätsdienstes.

Um dieses enge und koordinierte Zusammenwirken mit der Armee möglichst zu erleichtern, wurde die Uebereinstimmung der Territorialkreise mit den Kantongrenzen hergestellt. Jeder Kanton bildet nun einen Territorialkreis. Zwischen dessen Stab und der kantonalen Regierung bzw. Verwaltung werden die

praktischen Fragen der Zusammenarbeit in bezug auf die sich für die Landesverteidigung stellenden Fragen geregelt. Die Sorge für die Zivilbevölkerung bleibt dabei auch in Zukunft in erster Linie Aufgabe der zivilen Behörden. Sache der Armee — vornehmlich des Territorialdienstes — ist es, sie dabei zu unterstützen. Die Eingliederung namhafter Teile von Versorgungsformationen in die Territorialzonen wird die Hilfeleistung von Truppen an die Zivilbevölkerung erleichtern.

Über die Frage der Hilfeleistung, welche die Armee im totalen Krieg den zivilen Behörden und der Zivilbevölkerung leisten soll, hat sich der Bundesrat in seinem Bericht vom Jahr 1966 sehr eingehend geäusser. Ohne ihre eigentliche Aufgabe der Kampfbereitschaft und der Führung des militärischen Abwehrkampfes aus den Augen zu verlieren, hat die Armee mit dem Einsatz geeigneter Truppen für die Katastrophenhilfe und zur Verhinderung von Panikerscheinungen dazu beizutragen, dass der Durchhaltewille und die Durchhaltemöglichkeit der Bevölkerung erhalten bleibt.

Hier sei vor allem an die Katastrophenhilfe gedacht, die von der Armee bei Wasserkatastrophen, Oelpest, Lawinenniedergängen, Erdbeben, Luftvergiftung wegen erhöhter Radioaktivität, Eisenbahnunglücken, Grossbränden, Epidemien usw. gewährt werden müssen. Die hierfür notwendige Organisation wird mehr und mehr ein unentbehrliches Element staatlicher Bereitschaft, um der Bevölkerung im Frieden wie im Krieg in der Gefahr beizustehen. Sie muss möglichst rasch am Unglücksort mit den erforderlichen Sanitäts-, Räumungs-, Polizei-, Betreuungs- und Transportmitteln eingesetzt werden können, denn die Katastrophenhilfe wird immer unter Zeitnot stehen.

Das Bundesamt für Zivilschutz hat sich in der letzten Zeit sehr eingehend mit den Problemen der Katastrophenhilfe im Inland befasst, wozu festzuhalten ist, dass hierfür nach den geltenden Rechtsgrundlagen die Kantone und Gemeinden verantwortlich sind. Gestützt auf die Anträge dieser Bundesstelle hat der Bundesrat in diesen Tagen eine Reihe von Sofortmassnahmen beschlossen.

So wird beim Bundesamt für Zivilschutz eine Zentralstelle für Katastrophenhilfe geschaffen, zu deren Aufgaben es u. a. gehört, die Zusammenarbeit mit den zahlreichen bestehenden Hilfsorganisationen, wie dem Schweizerischen Roten Kreuz, der Rettungsflugwacht, dem Interverband für Rettungsweisen, dem Samariterbund usw., sowie mit dem Militärdepartement und den zuständigen kantonalen Stellen zu koordinieren und die nötigen Einsatzgrundlagen vorzubereiten und Ausbildungskurse zu planen. Seit Beginn dieses Jahres halten außerdem die Luftschutztruppen ständig mindestens eine Kompanie im Dienst, die für Katastropheneinsätze im Inland zur Verfügung steht. Ähnliche Massnahmen plant die Abteilung für Sanität für die Sanitätsformationen der 3. Stufe.

Seit Jahren verlangen immer weitere Kreise unserer Bevölkerung, insbesondere der jungen Generation, eine aktiver Teilnahme unseres Landes am internationalen Geschehen und eine eindeutige Solidaritätskundgebung der Völkergemeinschaft gegenüber. Im Zusammenhang mit einer von beiden Räten angenommenen Motion aus dem Jahr 1967, mit der die Frage der Bereitstellung einer nicht bewaffneten,

aber militärisch organisierten Truppe für Katastrophenhilfe zum Wiederaufbau kriegsgeschädigter Gebiete oder zur Unterstützung bei Katastrophen im In- und Ausland aufgeworfen wurde, hat sich der Bundesrat auch mit der Katastrophenhilfe im Ausland zu befassen. Geplant ist die Schaffung einer Schweizerischen Zentrale für Katastrophenhilfe im Ausland, die der nationalen Rotkreuzgesellschaft anzugliedern wäre und die die nötigen Fachleute zu rekrutieren und das geeignete Personal auszubilden und auszurüsten hätte.

Eines der Hauptprobleme, die sich für die Katastrophenhilfe — sei es im Inland oder im Ausland — stellen, ist die ausreichende Rekrutierung des geeigneten Personals. Es stellt sich die Frage, ob nicht eine besondere Katastrophendienstpflicht geschaffen werden sollte, damit die jeweils notwendigen Massnahmen ohne Verzug in die Wege geleitet werden können. Immerhin ist festzuhalten, dass nicht die Armee der Hauptträger der Katastrophenhilfe sein kann.

Gerade wegen der Aufgabe der Hilfeleistung der Armee an die Zivilbevölkerung wurden schon bald nach dem Zweiten Weltkrieg die Luftschutztruppen geschaffen. Heute stehen 28 000 Mann in 28 Luftschutzbataillonen und 13 selbständigen Kompanien ausschliesslich zur Unterstützung des Zivilschutzes bereit. Für die nächste Zukunft ist in Aussicht genommen, jene Luftschutzformationen, die den grösseren Städten zugewiesen sind, unter einem Kommando zusammenzufassen, damit der Ortschef den Einsatz der Truppe über einen einzigen und nicht über mehrere Kommandanten anordnen kann. An der bisherigen Zuteilung des Gros der Luftschutztruppen an die Städte soll indessen keine Änderung vorgenommen werden.

Auch der Sanitätsdienst muss im Blick auf einen total geführten Krieg neu gestaltet werden. Die überaus schwerwiegenden Probleme, die sich im Bereich des integralen Sanitätsdienstes stellen, treten klar zutage, wenn man bedenkt, dass die Armee, die lediglich 12 % der Bevölkerung ausmacht, rund 46 % aller Aerzte und rund einen Viertel des gesamten Berufspflegepersonals für sich in Anspruch nimmt. Es besteht heute in diesem Gebiet ein ausgesprochenes Ungleichgewicht zwischen dem militärischen und dem zivilen Bereich, das höchst folgenschwer sein könnte, weil die Zivilbevölkerung im modernen Krieg nicht weniger gefährdet ist als die Armee. Dieses Ungleichgewicht muss ausgeglichen werden, und zwar mit der Schaffung eines integralen Sanitätsdienstes für den Katastrophenfall. Bei der ausserordentlichen Dichte unseres Spitalnetzes sollte es möglich sein, einen Sanitätsdienst aufzuziehen, der stufenweise und ohne wesentliche Umorganisation aus der Friedensorganisation herauswächst. Viele Aufgaben, die heute noch vom Armeesanitätsdienst zu erfüllen sind, müssen dann vom regional durchorganisierten integrierten Sanitätsdienst übernommen werden können.

Nirgends so sehr wie mit dem Sanitätsdienst muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der in früheren Zeiten gemachte Unterschied zwischen kämpfender Front und geschützter Bevölkerung heute nicht mehr gilt. Volk und Armee sind eine Schicksalsgemeinschaft, die in gemeinsamer Anstrengung den Schlägen des Angreifers widerstehen muss. Ein Verwundeter bleibt ein Verwundeter — ob

er nun Zivilkleider oder die Militäruniform trägt. Der starke und mit guten Mitteln ausgestattete Armeesanitätsdienst muss deshalb auch der Zivilbevölkerung zugute kommen, während umgekehrt auch zivile Einrichtungen — es sei namentlich an die Zivilspitäler gedacht — von der Armee benutzt werden müssen.

Aehnliche Massnahmen wie für den umfassenden Sanitätsdienst sind auch für den Uebermittlungsdienst und den Transportdienst notwendig. In beiden Fällen, wie auch in weitern, gleich gelagerten Gebieten unseres nationalen Lebens geht es darum, alle im Land vorhandenen materiellen und personellen Mittel voll zu erfassen, sie wo nötig zusammenzulegen und eine Organisation zu schaffen, die eine möglichst rationelle Aufteilung gewährleistet. Keine Hilfsquelle des Landes darf unbenutzt bleiben; alle Güter der Nation sind heranzuziehen und nach einem gründlich überdachten Plan in den Dienst unserer Gesamtverteidigung zu stellen.

Auch unter der Bedrohung des totalen Krieges bleibt das oberste Ziel unserer Staatspolitik und damit in besonderer Weise auch unserer Verteidigungspolitik unverändert. Verfassung und Gesetz, geschichtliches Herkommen sowie die völkerrechtlich anerkannte Politik unserer dauernden Neutralität weisen unserer Armee einen defensiven Auftrag zu, der darin besteht, gegen aussen die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren und im Innern des Landes Ruhe und Ordnung zu handhaben. Der Auftrag, das bewährte Bestehende zu bewahren, hat zur Konsequenz, dass die Armee erst in Aktion tritt, wenn unser Land angegriffen werden sollte. Vorher ist es die Aufgabe der Armee, diesen Fall so lange wie möglich zu verhindern. Die Armee soll dank ihrem Vorhandensein und dank ihrer dem Angreifer bekannten Bereitschaft wesentlich dazu beitragen, einen militärischen Angriff auf unser Land als nicht lohnend erscheinen zu lassen und damit unsere staatliche Unabhängigkeit, wenn möglich ganz oder doch möglichst lange, ohne Krieg zu bewahren. Die vordringlichste Aufgabe der Armee besteht somit in der Verhinderung eines Krieges. Jeder potentielle Angreifer darf nicht darüber im Zweifel gelassen werden, dass er für die gewaltsame Besitznahme und Besetzung unseres Landes einen hohen Preis zu entrichten hätte, indem er mit folgendem rechnen müsste:

- hohe Ausfälle an Personal und Material,
- grosser Zeitbedarf,
- unerwünschte Zerstörungen, insbesondere am schweizerischen Verkehrsnetz, und Unbrauchbarmachungen kriegswichtiger Betriebe und Warenvorräte,
- hartnäckiger Widerstand in besetzten Landesteilen,
- eine nicht leicht zu nehmende Einbusse an nationalem Prestige.

Der potentielle Angreifer muss wissen, dass er im Fall einer Aggression gegen die Schweiz die Welt nicht überraschend vor vollendete Tatsachen stellen kann, weil wir den Willen und auch die Fähigkeit besitzen, den Kampf rechtzeitig aufzunehmen, den angreifenden Verbänden harte Schläge zu versetzen, durchzuhalten und zu überleben. Wir nennen diese Konzeption die «Strategie des Eintrittspreises». Ihr

Ziel liegt darin, den Aufwand für einen erfolgreichen Angriff auf die Schweiz so hoch hinaufzuschrauben, dass er dem potentiellen Angreifer als übersetzt, d. h. als nicht lohnend erscheint.

Wie grundverschieden Völker an die Lösung dieser Aufgaben herantreten können, zeigen zwei eindrückliche Beispiele aus der jüngsten Geschichte: die aktive israelische Kriegsführung gegen den arabischen Gegner und die widerstandslose militärische Besetzung der Tschechoslowakei.

Das Mittel der Kriegsverhinderung ist naturgemäß vor allem die Armee. Sie ist es, die in erster Linie dem Angreifer die von ihm nicht leicht genommenen Verluste an Zeit, Menschen und Material zufügen kann und soll. Nun ist es allerdings so, dass uns als Kleinstaat, der nicht über das Abschreckungsmittel atomarer Waffen verfügt, in der Politik der Dissuasion naturgemäß erhebliche Beschränkungen auferlegt sind. Eine Abschreckungswirkung im eigentlichen Sinn ist unserer Armee versagt. Eine solche müsste auf einer glaubwürdigen Drohung mit Vergeltungsmassnahmen mittels strategischer Massenvernichtungsmittel beruhen. Kleinstaaten dürften aber aus verschiedenen Gründen in absehbarer Zeit nicht in der Lage sein, sich eine «Force de Frappe» zu beschaffen, die allen Erfordernissen eines Gegen-schlaginstrumente entsprechen würde, wie die ständige Einsatzbereitschaft, die geringe Verwundbarkeit, eine genügende Eindringtiefe sowie eine weitgehende Unempfindlichkeit gegenüber Störmassnahmen. Mit dieser Sachlage haben wir uns abzufinden und müssen daraus die notwendigen Konsequenzen ziehen. Ich glaube aber, dass es uns auch ohne Atomwaffen möglich ist, unsere Politik der Kriegsverhinderung durch militärische Bereitschaft zu führen. Die Armee kann aber heute keineswegs das einzige Mittel unserer Politik der Kriegsverhütung sein. Neben ihr haben hierin auch alle andern Teile der Gesamtverteidigung sehr wichtige Aufgaben zu erfüllen. Je umfassender und zweckmässiger sie vorbereitet, je grösser ihre Funktionssicherheit ist und je rationeller ihr Zusammenwirken ausgestaltet ist, um so weniger kann ein Angreifer damit rechnen, auf den nichtmilitärischen Fronten zu leichten Erfolgen zu gelangen. Auch darin liegt ein guter Teil der Abhälterwirkung unserer Landesverteidigung, denn kein Angreifer wird leichten Herzens ein Land angreifen, in dem ihm nicht nur eine kampftüchtige Armee, sondern auch ein geistig und materiell bereites Volk gegenübersteht. Diese Feststellung gilt namentlich auch für die verschiedenen Möglichkeiten feindlicher Erpressung, die wir als Formen der Bedrohung unseres Landes heute ebenfalls in Rechnung zu stellen haben. Die Gefahr, dass wir der Erpressung erliegen und dass wir den Widerstand aufgeben, bevor die angedrohte Handlung ausgeführt wird, ist um so kleiner, je besser wir in allen Gebieten gerüstet sind, in denen Erpressungsversuche in Frage kommen. Es sei hier vor allem an den nicht leicht zu nehmenden Fall der atomaren Erpressung gedacht, dem um so eher widerstanden werden kann, je weiter unsere Schutzmassnahmen gegen die Auswirkung eines Atomwaffenbeschusses fortgeschritten sind. Einem gut funktionierenden Zivilschutz kommt deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt ausserordentliche Bedeutung zu.

Zu den organisatorischen Problemen einer künftigen umfassenden Landesverteidigung ist folgendes zu

sagen: Verschiedene, in den sechziger Jahren unternommene Studien sowie die Ergebnisse von Landesverteidigungsübungen hatten die Notwendigkeit gezeigt, die einzelnen Teilgebiete der Landesverteidigung nicht mehr wie bisher als mehr oder weniger isolierte Aufgaben zu betrachten, sondern ihre Abwicklung vermehrt zu koordinieren und sie zu einem Ganzen zusammenzufassen. Aus dieser Erkenntnis hat der Bundesrat bereits Ende 1964 dem früheren Generalstabschef, Oberstkorpskommandant Anna-sohn, den Auftrag erteilt «zu prüfen, in welcher Weise eine wirksame Koordination aller Teile der totalen Landesverteidigung (militärische Landesverteidigung, Zivilschutz, Kriegswirtschaft und geistige Landesverteidigung) herbeigeführt werden kann und welche Neuerungen institutioneller Art allenfalls nötig sind, um dieses Ziel zu erreichen».

Gestützt auf den von Oberstkorpskommandant Anna-sohn auf Ende des Jahres 1966 erstatteten Bericht und nach Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens bei den Kantonen und den interessierten Organisationen hat der Bundesrat mit einer grundlegenden Botschaft vom 30. Oktober 1968 den eidgenössischen Räten die Neuschaffung einer Leitungsorganisation für die Gesamtverteidigung beantragt. Mit dem Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 über die Leitungsorganisation und den Rat der Gesamtverteidigung ist das Parlament im wesentlichen den Anträgen des Bundesrats gefolgt. Damit ist der organisatorische Grunderlass für den Aufbau einer Leitungsorganisation für eine die militärischen wie die zivilen Teile erfassende Gesamtverteidigung geschaffen worden. Es sei festgehalten, dass die getroffene Regelung rein institutioneller Art ist. Sie soll nicht irgendwelche materiellen Massnahmen in dem einen oder andern Teilgebiet der umfassenden Landesverteidigung verwirklichen, sondern will eine Behördenorganisation neu schaffen, die dem Bundesrat als Hilfsorgan für alle Fragen der Gesamtverteidigung zur Verfügung steht. Insbesondere soll der Bundesrat in der Zusammenfassung, der zielgerichteten Leitung und der wirksamen Kontrolle aller Einzelteile der Gesamtverteidigung fachgerecht unterstützt werden.

Für diese Organisation stand von vornherein fest, dass nach dem schweizerischen Verfassungsrecht im Frieden wie im Krieg der Bundesrat für die oberste Leitung der Gesamtverteidigung zuständig ist — unter dem Vorbehalt der Oberaufsicht seitens der Bundesversammlung. Die aufzustellende Organisation musste sich an diesen, im schweizerischen Staatsrecht und der Tradition verankerten Grundsatz halten. Die Frage, die sich stellte, lautete somit nicht nach der obersten verantwortlichen Instanz, sondern nach der fachlichen Unterstützung, die dem Bundesrat, der selbst diese Instanz bildet, in der Erfüllung seiner Aufgaben gewährt werden kann.

Da aus staatsrechtlichen und politischen Gründen an die Schaffung eines eigentlichen «Landesverteidigungsdepartements» nicht gedacht werden konnte, musste die Lösung darin gesucht werden, dass die einzelnen Teilgebiete der Gesamtverteidigung bei ihren angestammten Departementen bleiben. Der Bundesrat, der als Kollegialbehörde die Oberleitung in seiner Hand behält, wird in der Leitungs- und Koordinationsaufgabe von neu zu schaffenden Organen unterstützt. Bei diesen handelt es sich einerseits

um Leitungsorgane und anderseits um ein Konsultativorgan.

Die Leitungsorganisation der Gesamtverteidigung besteht aus:

1. Einer Zentralstelle für Gesamtverteidigung mit einem hauptamtlich tätigen Direktor, Mitarbeitern, Dokumentations- und Sekretariatsdiensten. Diese neue Verwaltungsstelle ist gedacht als eine Art von Stabsorgan, das administrativ zwar dem Militärdepartement unterstehen soll, das jedoch zuhanden des Bundesrats und nach seinen Richtlinien die laufende Bearbeitung aller Fragen der Gesamtverteidigung sicherzustellen hat. Die Zentralstelle muss insbesondere die notwendigen Vorbereitungsarbeiten an die Hand nehmen, Koordinationsfunktionen ausüben, für die Behebung von Mängeln und Lücken in den Verteidigungsvorbereitungen sorgen, Entscheidungsgrundlagen vorbereiten und auch beim Vollzug ordnend und kontrollierend wirken.
2. Zum zweiten besteht die Leitungsorganisation aus einem Stab für Gesamtverteidigung, in folgender Zusammensetzung:
  - a) dem Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung als Vorsitzendem,
  - b) je einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei,
  - c) je einem Vertreter folgender ziviler und militärischer Stellen:
    - des Bundesamtes für Zivilschutz,
    - des Amtes des Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge,
    - von Untergruppen der Gruppe für Generalstabsdienste,
    - der Abteilung für Territorialdienst und Luftschutztruppen.

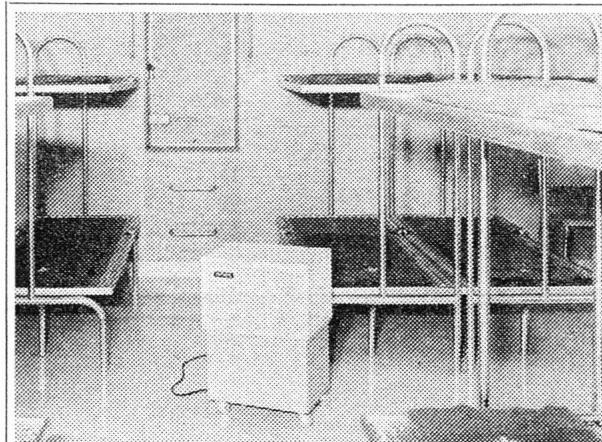
In diesem neu zu schaffenden Stab für Gesamtverteidigung sollen somit die für die Teilbereiche der Gesamtverteidigung zuständigen Departemente und Dienststellen des Bundes institutionell zusammengefasst werden. Die Organisationsform des Stabes erlaubt die Vereinigung der fachlich kompetenten Vertreter der einzelnen Sektoren, ohne sie aus ihrem eigenen Arbeitsbereich herauszulösen.

Neben der Leitungsorganisation hat das Bundesgesetz vom 27. Juni 1969 ein Konsultativorgan in der Form eines Rates für Gesamtverteidigung geschaffen. Dieser Rat soll aus nicht der Verwaltung angehörenden Mitgliedern bestehen, nämlich den Vertretern der Kantone, der Politik, der Wissenschaft und Technik aber auch der Finanzkreise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer an der Landesverteidigung besonders interessierter Kreise. Dieser Rat wird den heutigen Landesverteidigungsrat ersetzen.

Auch bei den Kantonen wird es notwendig sein, dass auf ihrer Ebene kantonale Stabsstellen geschaffen werden, denen als Hilfsorgan der Kantonsregierungen analoge Funktionen zukommen, wie sie beim Bund die neue Leitungsorganisation erfüllt.

Das Ziel der heute im Aufbau befindlichen neuen Organisation, die eine Daueraufgabe sein wird, liegt im rein Organisatorischen. Es sind damit noch keine materiellen Massnahmen vorgesehen. Diese werden aber zweifellos bald folgen, wobei es die Aufgabe der neuen Leitungsorganisation sein wird, die fachlichen Kriegsvorbereitungen in den verschiedenen Teilgebieten der Gesamtverteidigung zu unterstützen und sie gegenseitig zu koordinieren.

Ein erster, und wie mir scheint, wichtiger Schritt ist mit der Wahl des Direktors für Gesamtverteidigung getan worden. Die neue Leitungsorganisation wird am 1. April dieses Jahres ihre Arbeit aufnehmen. Mit der Organisation und der Ausgestaltung der Gesamtverteidigung betreten wir weitgehend Neuland. Es wird grosser Anstrengungen in allen Gebieten bedürfen, um zu Ergebnissen zu gelangen, die alle Beteiligten befriedigen. Im Vordergrund steht heute eine geistige Neuorientierung. Wir müssen von der Idee der Landesverteidigung als einer mehr oder weniger reinen Militärangelegenheit umdenken auf eine Gesamtverteidigung, in der alle geistigen und materiellen Kräfte unseres Volkes zusammenwirken sollen. Gesamtverteidigung ist eine Aufgabe unserer ganzen Nation. Jedermann ist aufgerufen, an der Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe mitzuwirken. Wenn uns dieses gemeinsame Bemühen gelingt, leisten wir einen wesentlichen Beitrag für die Glaubwürdigkeit unserer Verteidigungsbereitschaft.



## Feuchtigkeitsschäden vermeiden

- mit Hilfe von PRETEMA-Elektro-Entfeuchtern DEHUMYD
- Schutz von Holz- und Mauerwerk, Installationen und eingelagertem Material
- für jede Temperatur und Raumgrösse
- BZS- und SEV-geprüft
- praktisch wartungsfrei
- ohne Zusatz von Chemikalien
- unverbindliche und kostenlose Beratung
- Fabrikation und Vertrieb

**PRETEMA AG, 8903 Birmensdorf/Zürich**  
Telefon 051 95 4711

# Zivilschutz

# ist Selbstschutz